

Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Wanzleben - Börde und über die Erhebung von Gebühren

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde am **09. Juli 2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Jedermann ist berechtigt, nach Anmeldung als Benutzer im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Bücher und andere Medieneinheiten zu entleihen und alle Dienstleistungen einschließlich Online-Dienste der Stadt- und Kreisbibliothek Wanzleben und ihrer Außenstellen im Ortsteil Schleibnitz und im Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben zu nutzen.
- (2) Für einzelne Dienstleistungen werden bestimmte Beträge laut Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (3) Für Leser ab 18 Jahre ist die Nutzung gebührenpflichtig.
- (4) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Benutzung der Bibliothek kostenlos.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namen, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 6 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzungsausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden. Er ist kostenpflichtig gemäß Ziffer (2) 3 des Gebührentarifs.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- (4) Onleihe – über den Zugang www.biblio24.de können Benutzer/innen im Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt mittels Ausweisnummer und Passwort digitale Medien herunterladen und über eine vorgesehene Nutzungsdauer ausleihen. Die Nutzung der Onleihe ist nur mit der entrichteten Jahresgebühr möglich.

§ 5 Internetbenutzung

(1) Allgemeine Bedingungen

- Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze ist nur innerhalb der Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek möglich. Der Internetzugang darf nur nach schriftlicher Anmeldung und Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung für Internet genutzt werden. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten notwendig.
- Kostenpflichtige Seiten dürfen nicht abgerufen werden. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Informationen ist untersagt. Bestellungen dürfen nicht getätigt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Benutzung untersagt werden. Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Internetbenutzung dienenden Ordnung hat das Bibliothekspersonal das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen oder sie ganz oder teilweise auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.
- Änderungen und Manipulationen am Computer sind untersagt. Die Bibliothek (Träger) haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online - Dienste entstehen.
- Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online - Dienste verantwortlich.
- Der Internetbenutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet auch für fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Internets entstehen. Der Benutzer haftet ebenso für die durch ihn verursachten Schäden an der Hardware.
- Das Herunterladen von Daten und das Installieren von Programmen auf der Festplatte sind nicht erlaubt.

(2) Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine Stunde / Tag je Benutzer beschränkt, darf aber überschritten werden, wenn keine anderen Interessenten warten.

Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäß Ziffer 6 des Gebührentarifes.

§ 6 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß Ziff. 4 des Gebührentarifs entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig, gemäß Ziff. 5 des Gebührentarifs.
- (3) Die Benutzer können von der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß Ziff. 8 des Gebührentarifs.

§ 7 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelhefte von Zeitschriften werden in der Regel nur für 2 Wochen ausgeliehen, DVD's für 3 Tage. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren laut Ziff. (1) 2 des Gebührentarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Bibliothek.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) In den Räumen der Bibliothek ist das Rauchen untersagt.
- (3) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 10 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Benutzer haben ihre Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abzugeben.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für gewisse Zeit von der Benutzung auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen.
Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Schadenersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten, gemäß Ziffer 9 des Gebührentarifs.

- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von CD's, u. ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 13 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, wird durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt Anlass zur Vermutung, er wolle es sich rechtswidrig aneignen.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15 Haftung der Bibliothek

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Wanzleben - Börde und über die Erhebung von Gebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek und über die Erhebung von Gebühren vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 10. Juni 2004 außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Gebührentarif für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Wanzleben - Börde

1. Benutzergebühren

- a) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Nutzung der Bibliothek kostenlos.
- b) Leser ab 18 Jahre zahlen eine Jahresgebühr von 12,00 Euro.
- c) Leserkfamilien (Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften mit einem bzw. mehreren Kindern unter 18 Jahren) zahlen eine Jahresgebühr von 18,00 Euro.
- d) Schüler, Lehrlinge, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, freiwillig soziales Jahr Leistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und betreute Personen mit anerkannter Behinderung (Behindertenausweis mit Vermerk H und B) zahlen eine Jahresgebühr von 6,00 Euro.
- e) Lehrer, Erzieher von Schulen und Kindereinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde und Ortsteile, die während und für den Unterricht Medien ausleihen, zahlen keine Gebühr.
- f) Fremdnutzer zahlen für eine einmalige Ausleihe ohne Verlängerung eine Gebühr von 4,00 Euro.

2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

pro Woche und Entleihung:

für Erwachsene	0,50 Euro
für Kinder	0,25 Euro
für DVD's und Konsolenspiele / pro Tag	1,00 Euro

3. Ausstellung eines Benutzungsausweises (Ersatzausstellung)

pro Ausweis	2,00 Euro
-------------	-----------

4. Gebühren für Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und Medien

je Medieneinheit	0,50 Euro
------------------	-----------

5. Gebührentarife zur Ausleihe von (Videos, CD-ROM), DVDs

je DVD pro Öffnungstag und Ausleihe	1,00 Euro
--	-----------

6. Gebührentarife zur Internetbenutzung

Nutzung des Internets pro angefangene 30 Minuten	1,00 Euro
--	-----------

Dieser Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Bei Unterschreitung der vereinbarten zeitlichen Nutzung erfolgt keine Verrechnung.

Ausdruck pro Seite DIN A4

0,25 Euro

7. Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen sind alle entstandenen Kosten zu erstatten.

8. Fotokopie

je Blatt

0,10 Euro

9. Beschädigung und Wiederbeschaffung von Medien

- a) Für verlorene, beschädigte oder beschmutzte Medien ist jeweils Ersatz zu leisten.
Die Art des Ersatzes bestimmt die Leiterin der Bibliothek.
- b) Ersatz für CD- und DVD-Hüllen 2,00 Euro
- c) Reparatur von kleinen Schäden 1,50 Euro
- d) Wiederbeschaffung Neupreis der Medieneinheit

Stadt Wanzleben - Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin
Dienstsiegel